

## **Gute Neuigkeiten!**

### **Pflegesachleistungen sind erhöht worden**

Die Pflegeversicherung übernimmt für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 als ambulante Pflegesachleistungen die Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung bis zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag (pro Monat).

Dieser richtet sich nach dem Pflegegrad; die Beträge wurden ab dem 01.01.2022 angehoben:

- **Pflegegrad 1:** kein Anspruch auf Pflegesachleistungen
- **Pflegegrad 2:** 724 Euro pro Monat (bislang: 689 Euro)
- **Pflegegrad 3:** 1.363 Euro pro Monat (bislang: 1.298 Euro)
- **Pflegegrad 4:** 1.693 Euro pro Monat (bislang: 1.612 Euro)
- **Pflegegrad 5:** 2.095 Euro pro Monat (bislang: 1.995 Euro)

#### ACHTUNG:

Wird der Betrag für ambulante Pflegesachleistungen nicht oder nicht voll für den Bezug ambulanter Sachleistungen ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag auch verwendet werden, um eine zusätzliche Kostenerstattung für Leistungen (anerkannter Angebote) zur Unterstützung im Alltag zu beantragen. Auf diese Weise können maximal 40 Prozent des jeweiligen ambulanten Sachleistungsbetrages umgewandelt werden.

Beispiel: Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 hat monatlich Anspruch auf Pflegesachleistungen von (neu) 724 Euro. Wenn davon 40 Prozent dieser Summe nicht zur Bezahlung eines Pflegedienstes gebraucht werden, so können (neu) 289,60 Euro für dessen Betreuung und die Entlastung seiner Angehörigen verwendet werden.

(Quelle: Bundesgesundheitsministerium)